

4) Das Fischereiamt.

- Dem Fischereiamt obliegt:
I. Die Ausübung der Fischereiaufsicht in Hamburg und Cuxhaven...
II. Die Leitung des Fischmarktes St. Pauli...
1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften...
2) Die Regelung des Betriebes am St. Pauli Fischmarkt...
3) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern...
4) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge...
5) Die Erteilung von Fischereieinlässen...
6) Die Ausstellung von Erlaubnisurkunden...
7) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe...

5/6) Die Seemannskämter.

Seemannskämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

- Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung...
Die Auslegung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffmann.
Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:
Die Untersuchung von Unfällen.
Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer...
Die Seemannskämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeluten.

7) Die Strandämter.

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel. Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten...
Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeauswurf, strand- und see-treffigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung...
Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt.

8) Das Schiffsregisteramt.

Das Schiffsregisteramt (Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1896.) Das Schiffsregisteramt und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Registrars geführt. Durch das Schiffsregisteramt werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (§ 61 ff. §§ 1260-1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100-124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

9) Das Schiffsvermessungsamt.

Dem Schiffsvermessungsamt, Marinegebäude, Admiralitätstrasse 46, II., das zugleich Schiffschacht - Schiffs-Eichstation Moorfleet ist, liegt ob:
a) Die Vermessung von Schiffen (1) nach der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, 2) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895, 3) nach den Vorschriften über die Erlangung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen vom 30. Dez. 1911, 4) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal vom 28. 12. 1930 und nach dem internationalen amerikanischen Verfahren;
b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbbehörden vom 29. März 1928.
(c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 8. Mai 1916, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personen- und Güterbeförderung in Hamburg-Häfen, vom 29. März 1928, sowie die Mitwirkung bei der Vermessung der Luftfahrzeuge auf der Alster nach zulässiger Personenzahl auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916. Vermessung von Barkassen für entgeltliche Personenbeförderung im Hafen nach der Verordnung der Polizeibehörde vom 29. März 1928.
d) die Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume, sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kaufahrtschiffen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1908;
e) die Untersuchung oberirdischer Fahrzeuge auf Fahrtfähigkeit zur Erlangung eines Schiffspatents nach der Elbschiffsfahrtsakte vom 22. März 1923;
f) die Feststellung des Gewichts der Ladung an geleeichten Schiffen.
Anträge sind schriftlich an das Schiffsvermessungsamt zu richten oder im Verwaltungsbureau des Schiffsvermessungsamts, Admiralitätstr. 46, II, Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.

10) Das Auswanderungsamt.

Ist zuständig für alle Fragen der Auswanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende:
a) Hauptdienststelle Stadthausbücke 24 II., Dienstst. wochentl. von 8-16 Uhr, Kasse 9-14 Uhr, 22 C 4 Da 1017.
b) Dienststelle Überseeamt Hagap, Vaddel, Harburgerchausee, geöffn. wie oben. 22 C 8 W 6022
c) Dienststelle Hauptbahnhof geöffn. 6 Uhr vorm. bis 23 Uhr abds., 22 C 4 Dammtor 1000, Nebensachl. d. Polizeibehörde.

11) Münzverwaltung (Münze, Staatsmünzlaboratorium, Eichwesen).

a) Die Münze Nordstrasse 66. Für die Ausmünzung von Reichsmünzen werden der Hamburgischen Münze die Rohstoffe vom Reich geliefert. Im Jahre 1928 hat die Münze mit der Ausprägung von Rentenpfennigen aus Bronze im Nennwerte von 1 und 2 Pfg. und im Jahre 1924 mit der Ausprägung von Rentenpfennigen aus Aluminiumbronze im Nennwerte von 5, 10 und 50 Pfg. begonnen. Die Bezeichnung „Rentenpfennig“ wurde bei den Prägungen ab Ende 1924 in „Reichspfennig“ geändert. Reichsilbermünzen im Nennwerte von 1 u 3 Mk. wurden zuerst 1924 geprägt. Die später abgekündigte Nennwertbezeichnung bei den Reichsilbermünzen wurde zuerst bei den Mitte 1925 geprägten 2 Reichsmarkstücken (RM) angewandt. Es folgten im gleichen Jahre noch Ausprägungen von 1-, 5- und 10-Reichsmarkstücken.
Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Gold. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.
Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten. Die dazu nötige Einrichtung ist derzeit verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze in diesem alle Ansprüche gerecht zu werden, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.
Das Staatsmünzlaboratorium ist im Jahre 1926 errichtet worden. Wo von jeder dieser beiden werden geleistet wird. Alle dokumantische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Warden geleitet wird. Alle dokumantische und chemisch-analytische Untersuchungen werden völlig unabhängig von einander in jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt, das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann mitgeteilt, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.
Die Münze ist bis zum 31. März 1928 unter der Aufsicht des Reichs-Eichwesens des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg. Aufsichtsbekannt für diesen Bezirk ist der Münzdirektor. Ihm unterstehen vier Eichämter:

- das Haupt-Eichamt in Hamburg, Spaldingstr. 65,
das Eichamt in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 u. 6,
das Neben-Eichamt in Bergedorf,
das Neben-Eichamt in Cuxhaven.
Das Haupt-Eichamt und das Eichamt Falkenried sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Präzisions-Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Flüssen, Goldmünzgewichte, Waagen für alle Belastungen, Präzisionswaagen, selbsttätigen Registrierwaagen, Getreideprobern; das Haupt-Eichamt ist ausserdem zuständig für die Eichung von Gasmessern und für die Prägung von Laufgewichtswaagen.
Die Neben-Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Waagen bis einschließlich 3000 kg Belastung; das Neben-Eichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fasern zuständig.

12) Die Schlachthof- und Viehmarktverwaltung.

Die Anlagen umfassen ein Areal von ca. 164 ha. Die eigentlichen Viehmarktanlagen zerfallen in den am westlichen Ende der Lagerstrasse zwischen dieser und dem Bahnhof Sternschance, für den Verkauf von Schweinen und Kalbern bestimmten Viehloft Sternschance und den in der Nordwestecke des Heiligengeländes gelegenen Zentral-Viehmarkt, welcher für den Handel mit Rindern und Schafen vorgesehen ist. Die hier befindliche, eine Grundfläche von 14 000 qm bedeckende Verkaufshalle bietet Raum für 2500 Rinder und für 6000 Schafe. Der Zentral-Viehmarkt ist durch einen unter der Feldstrasse durchführenden Tunnel mit dem Zentral-Schlachthof verbunden. Der Schlachthof ist geöffn. Mittw. 7-15 Uhr, Montag 8-17 Uhr, Dienstag 8-17 Uhr, Donnerstag 8-17 Uhr, Sonntag 8-17 Uhr; Schweine-schlachthof Montag 8-17 Uhr, Dienstag 8-17 Uhr, Mittwoch 7-15 Uhr, Donnerstag 8-17 Uhr, Sonntag 7-15 Uhr. Das Töten von Schlachthof darf nicht später als 2 Stunden vor Betriebsschluss erfolgen. Der Auftrieb von Schlachthof ist bis zum Schluss des Schlachthofes gestattet. Personen, die den Schlachthof zu besichtigen wünschen, haben die Erlaubnis dazu im Bureau der Schlachthofverwaltung, an der Kampstr. 64 nachzusuchen. Kinder dürfen den Schlachthof nicht betreten. Die Schlachthofverwaltung werden an folgenden Tagen abgehalten: für Rinder und Schafe am Donnerstag v. 8-13 Uhr; für Kälber am Dienstag v. 9-14 Uhr; für Schweine am Dienstag 8-13 Uhr. Das nach der Reichsverordnung über die Herdenschlusspolizeiliche Behandlung des auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Schlachthofes ist an der Andreas Meyerstrasse mit einem Kostenaufwand von 5,2 Mill. RM erbaut und am 31. Oktober 1929 dem Verkehr übergeben worden. Es besteht aus der eigentlichen Schlachthofanlage mit allen Nebeneinrichtungen, die nur mit Zulasskarten betreten werden darf und einer daran anschließenden Fleischhalle, die für den Verkauf zu bestimmten Stunden für jedermann zugänglich ist. Die Schlachthofanlage sind eingerichtet für eine tägliche Schlachtung von 800 Rindern und 400 Schweinen. Die Schlachtung darf nicht täglich stattfinden, sondern es sind zwischen die Schlachtungstage Desinfektionspausen eingeschoben. Der Verkauf des Fleisches findet Montag von 14 bis 16 Uhr statt.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Handelskammer

Adolphplatz in der Börse, Fernspr.: Sammelnummer H 7 Roland 1771, nach Dienstschluss: H 7 Roland 992 u. 1778 „Nachtruf“
hat ihre Arbeitsräume im I. Stock und im Johanni-strassenflügel des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1887 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1866 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 84 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann Mitglied der Versammlung sein, die wiederum eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen am Wahltage, die durch den Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragene Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betreibt, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes betr. die Handelskammer usw. v. 7. Febr. 1927, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu verteidigen. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerchaft zu

stellenden A eine Begut... kammer rich... putation für... fällen sich... die Depu... vertreter in... Die Handels... soweit das V... verständige... Depu... solch... ständ... für Met... Bauhöf u... verständi... die Börs... Börsenord... Das

auf Grund d... aus 40 Mitg... und 20 Ver... sitzender: 1... Paul Han... ten Grup... werker in... Mitglieder... stand (Ind... ist. Sie h... der Inter... für Handel... der Gewer... der Handv... Beschafte... Gebrauchs... zant, die... von Privat... ständigen 6... Das 1... bedingt, S... in Inhab... Das... neue... beruht au... und Förder... Berufsständ... betten zu... ist diese A... an die h... Bericht zu... der Erneu... dürftig au... verständig... dem Präse... Streitfalle... 10. Buche... richter ern... Die 8... des Wahl... und II... kreises II... kreises III... Wahlkrei... gesetz fest... zusammen... Die Amts... nach dem... glieder u... wieder w... einer gew... getreub... dürfnisse... und nicht... Wahl... gesellsch... führer vor... führen die... eine Neie... der nicht... Vorstande... des Gesetz... braucher... Die... Gründin... Für... zelnische... öffentliche... zu welche... die minde... zelnische... Wahl... haben un... Die... aus Wahl... Kammer... Mitglied... bahntaf... Neb... mit dem... Auskuffu... Kolon... Fisch... Milch... Brot... Fruch... Tabak... Textil... Schuh... Möbe... Buch... Chem... St

Plastic Covered Document